

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-133/1

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter

Erstellungsdatum: 09.09.2026
Aktenzeichen 61.26.02.65

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan "Agri-Solarpark Genthin"- Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
21.09.2026	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
01.10.2026	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Next2Sun Projekt GmbH, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Genthin“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauGB.
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Genthin.

Die Stadt Genthin wird von sämtlichen Planungs-, Gutachter- und Erschließungskosten freigestellt.

Die Sicherung der Durchführung des Vorhabens erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sowie einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, welche vor Satzungsbeschluss abzuschließen sind.

Der dazu notwendige städtebauliche Vertrag unterliegt einer gesonderten Beschlussfassung und wird vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

Der Beschluss 2024-2029/SR-133 zur Vorberatung im BUV am 17.08.2026 wird aufgehoben und mit diesem Beschluss ersetzt und an den SR weitergeleitet.

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Wie bereits gleichlautend in der Beschlussvorlage 2024-2029/SR-132/1 dargestellt, wurde eine Nachbewertung und ergänzende inhaltliche Darstellung erarbeitet und ein Folgebeschluss auch in diesem Fall erarbeitet.

Ausgangspunkt ist eine geänderte Darstellung zur Einbeziehung der Antragstellung in die Machbarkeitsstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Diese Antragstellung war zwar in der Beschlusslage dargestellt, aber nicht Bestandteil der Standortkonzeption. Auf die gleichlautenden , ergänzenden Darstellungen aus der Beschlusslage ...SR- 132/1 wird hingewiesen, die auf diesen Folgebeschluss ebenso zutreffen, da es sich um die gleichen Antragstellungen handelt. Eine Einzelfallentscheidung war mit der Ausgangsbeschlussfassung ermöglicht und wird daher zur Abstimmung gestellt.

Die Next2Sun Projekt GmbH beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet der Stadt Genthin.

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Agri-PV) mit einer Leistung von bis zu ca. 48 MWp vor. Die Anlage basiert auf einem innovativen System senkrecht aufgeständerter bifazialer Solarmodule, welches eine kombinierte Nutzung der Flächen für landwirtschaftliche Produktion und Energieerzeugung ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen der Gemarkung Genthin, Flur 16, insbesondere die Flurstücke 10047, 10012, 208/13, 7/3, 7/7, 7/8, 7/25, 10026, 10010, 231/20, 190/50, 150/6, 47, 16/1, 7/26 sowie 7/19.

Die vorgesehene Fläche befindet sich im Bereich „Westliche Kernstadt Genthin“. Sie war bereits Gegenstand einer fachlichen Vorbewertung und ist im Anhang 4.2 des Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Fremdantrag aufgeführt. Nach Satz 3 der Beschlussvorlage 2019-2024/SR-262/2 können derartige Fremdanträge im Wege einer gesonderten Einzelantragstellung den Stadtratsgremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, bei der die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich erhalten bleibt. Das Vorhaben unterscheidet sich daher von einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage und bedarf einer eigenständigen fachlichen und politischen Bewertung.

Die abschließende Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und die Inhalte der Bauleitplanung obliegt dem Stadtrat. Aus früheren Planungsabsichten oder der Aufnahme als Fremdantrag in den Anhang 4.2 ergibt sich keine Vorentscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhabenträger hat die Flächen durch privatrechtliche Vereinbarungen gesichert und verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens einschließlich Gutachten, Planung, Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Erschließung kann über bestehende gemeindliche Wegeflächen erfolgen.

Hinsichtlich des Netzanschlusses ist zu berücksichtigen, dass eine verbindliche Reservierung eines Netzverknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber verfahrensbedingt, erst nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses erfolgen kann. Eine entsprechende Antragstellung durch den Vorhabenträger ist erfolgt. Eine Rückmeldung des Netzbetreibers bis zur Beschlussfassung kann jedoch nicht gewährleistet werden. Dieser Umstand ist nicht vom Vorhabenträger zu vertreten und steht der Einleitung des Bauleitplanverfahrens nicht entgegen, da der Antrag auf Aufstellungsbeschluss bereits seit dem 19.02.2025 vorliegt.

Besondere Merkmale des Vorhabens sind die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung sowie die damit verbundene Reduzierung der Flächenversiegelung. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt landwirtschaftlich nutzbar. Zudem ist durch die Betriebsweise

eine netzdienliche Stromerzeugung mit Lastverschiebung in die Morgen- und Abendstunden zu erwarten.

Zur Klarstellung wird die Beschlusslage ..SR – 133/1 einer nochmaligen Beratung im BUV vorgelegt und dann zur abschließenden Entscheidung an den SR weitergeleitet.

(Katharina Tesch)
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

250122_Präsentation_N2S_Genthin_STS
Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung
Anlage 1 Lageplan
Antrag_Aufstellungsbeschluss
EP184803 NVP_HS_Netzverträglichkeitsprüfung